

# STADTGEMEINDE HAINFELD

3170 Hainfeld, Polit. Bezirk Lilienfeld, NÖ

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am 14. September 2022 folgende Richtlinien betreffend Förderung von Alternativer Energie beschlossen:

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Hainfeld fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie. Gefördert werden nachstehende Anlagen jeweils 1x pro Liegenschaft:

- Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser,
- photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom,
- E-Autos,
- Hackschnitzelanlagen,
- Pelletsanlagen,
- Stückholzkesselanlagen,
- Fernwärmeanschlüsse,
- sowie Wärmepumpenanlagen.

### 2. Höhe und Art der Förderung

Die Stadtgemeinde Hainfeld gewährt für

- |                                                                                                        |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| • Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser                                                     | € 400,--      |
| • photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom pro 1kWp € 100,--                       | max. € 750,-- |
| • E-Autos                                                                                              | € 400,--      |
| • Hackschnitzelanlagen                                                                                 | € 750,--      |
| • Pelletsanlagen                                                                                       | € 750,--      |
| • Stückholzkesselanlagen                                                                               | € 750,--      |
| • Fernwärmeanschlüsse im Bauland-Kerngebiet                                                            | € 400,--      |
| • Fernwärmeanschlüsse außerhalb des Bauland-Kerngebietes (wenn diese nicht vom Land NÖ gefördert wird) | € 1.000,--    |
| • Wärmepumpenanlagen                                                                                   | € 750,--      |

### 3. Auszahlung, Grundlagen und Gültigkeit

Die Auszahlung erfolgt erst nach nachgewiesener Fertigstellung. Zum Förderansuchen müssen eine Kopie der Rechnung, sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beigelegt werden. Es werden keine reinen Materialrechnungen gefördert. Die Förderung gilt ab 01. Oktober 2022.

Der Bürgermeister:

(Albert Pitterle)

Angeschlagen am

15.09.2022

Abgenommen am

30.09.2022